

Kleine Anfrage

des Abg. Rudolf Decker CDU

und

Antwort

des Innenministeriums

Erhaltungsaufwendungen für Bauschäden durch Luftverunreinigungen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Umweltschäden, insbesondere durch Luftverunreinigungen, werden derzeit jährlich in etwa an Bau- und Kunstwerken in der Bundesrepublik Deutschland verursacht? Wie hoch werden die in den letzten zehn Jahren oder in anderen Zeiträumen durch Luftverunreinigungen herbeigeführten Gesamtschäden geschätzt?
2. Wer kommt für den Erhaltungsaufwand aus diesen Umweltschäden auf?
3. Welche rechtlichen und tatsächlichen Umstände stehen der Heranziehung der Verursacher dieser Bauschäden zu den Erhaltungsaufwendungen entgegen?
4. Ist die Landesregierung grundsätzlich bereit, zum Beispiel in einem Musterprozeß Erhaltungsaufwendungen für Bauschäden durch Luftverunreinigungen an landeseigenen Gebäuden vor Gericht zu erstreiten?

12. 10. 88

Decker CDU

Begründung

In einer Pressemitteilung von Umweltminister Dr. Vetter wird verlautbart, daß Erhaltungsaufwendungen für Bauschäden durch Luftverunreinigungen in der Bundesrepublik Deutschland jährlich eine Größenordnung von 4 Milliarden DM erreichen. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die Auswirkungen von Schwefeldioxid, Stickoxiden, Chlor- und Chlorkohlenwasserstoffen und entsprechenden sekundären Luftschadstoffen.

Ganz offensichtlich fehlt es in der Bundesrepublik Deutschland und weltweit bisher an geeigneten rechtlichen Instrumentarien, zur Behebung entsprechender Bauschäden das Verursacherprinzip durchzusetzen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 18. November 1988 Nr. 5-5178/873 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Umwelt die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Netto-Anlagevermögen der Bausubstanz in der Bundesrepublik Deutschland wird auf 4 500 bis 5 000 Milliarden DM geschätzt. Der jährliche Erhaltungsaufwand dürfte im Bereich zwischen 40 und 60 Milliarden DM liegen. Der 1988 vorgelegte Bauschadensbericht der Bundesregierung beziffert die durch die heutigen Umweltbedingungen hervorgerufenen Bauschäden in der Bundesrepublik Deutschland auf jährlich etwa 4 Milliarden DM.

Die Bauschäden werden zu einem erheblichen Teil durch die Immissionen von Schwefeldioxid und dessen Folgeprodukten bestimmt. Diese Belastungen sind in den letzten zehn Jahren in den Ballungsgebieten bundesweit zurückgegangen. Deshalb ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Bauschäden durch Luftverunreinigungen vor zehn Jahren höher lagen als heute, so daß der Gesamtschaden in den letzten zehn Jahren wohl über 40 Milliarden DM gelegen haben dürfte.

Zu 2.:

Der Erhaltungsaufwand eines Bauwerks ist im Regelfall vom Eigentümer zu tragen.

Zu 3.:

Schadenersatz für Bauschäden infolge Luftverunreinigung ist im Wege des Zivilprozesses nur dann zu erlangen, wenn die Schäden einem konkret zu benennenden Verursacher individuell zurechenbar sind. Der Kläger muß nachweisen, daß der Bauschaden auf den beklagten Emittenten zurückzuführen ist. Dieser Nachweis eines Ursachenzusammenhangs ist praktisch in der Regel nicht zu führen, da die fraglichen Schäden an Bauwerken durch das komplexe Einwirken verschiedener Schadensfaktoren entstehen.

Zu 4.:

Bei der unter Ziffer 3 geschilderten Rechtslage wäre ein Musterprozeß ohne Erfolgsaussichten.

Auf die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs betr. Waldschäden wird verwiesen (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Dezember 1987, Az. III ZR 220/86). Zur Frage der Weiterentwicklung des Haftungsrechts für Umweltschäden wird auf die Stellungnahme der Landesregierung in den Drucksachen 10/11, 10/100 und 10/151 Bezug genommen.

In Vertretung

Dr. Vogel

Ministerialdirektor

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.